

Kreisgemeinde Weiningen

umfassend die Gemeinden Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil a.d.L.

Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten der Kreisgemeinde Weiningen (bestehend aus den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinden Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil a.d.L.) werden auf

Mittwoch, 20. November 2024, 19.00 Uhr
im Saal des Oberstufenschulhauses Weiningen

zu einer Versammlung eingeladen, zwecks Behandlung folgender

Geschäfte:

A. Oberstufenschulgemeinde

- Kreditabrechnung zur «Erneuerung der Schliessanlage»
- Anbringen von Blitzschutzanlagen (ausser) und Absturzsicherungen auf Ost- und Nordtrakt der Oberstufenschulgebäude (CHF 55'000.00)
- Genehmigung Budget 2025 und Festsetzung Steuerfuss 2025

B. Reformierte Kirchgemeinde

- Genehmigung Budget 2025 und Festsetzung Steuerfuss 2025

Akteneinsicht

Den Beleuchtenden Bericht zu den traktandierten Geschäften und die Akten zur Schulgemeindeversammlung finden Sie in elektronischer Form auf unserer Webseite www.oberstufeweiningen.ch oder in Kopie direkt bei der Schulverwaltung, Badenerstrasse 36, 8104 Weiningen.

Auf Wunsch kann der Beleuchtende Bericht der Oberstufenschulgemeinde ab 28. Oktober 2024 über die kostenlose postalische Zustellung bei der Schulverwaltung bestellt werden.

Der Bericht und die Akten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Weiningen sind auf der Webseite der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde aufgeschaltet und liegen im Sekretariat zur Ansicht auf.

Das Stimm- und Wahlrecht bei der Oberstufenschulgemeinde hat:

- wer Wohnsitz in einer der vier beteiligten politischen Gemeinden hat;
- das Schweizerbürgerrecht besitzt;
- die Volljährigkeit erreicht hat und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen ist.

bei der Ref. Kirchgemeinde:

- wer Wohnsitz in einer der vier beteiligten politischen Gemeinden hat;
- der evang.-ref. Konfession angehört;
- das Schweizerbürgerrecht oder den Ausländerausweis C, Ci/C1 oder B besitzt;
- das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Anfragen von allgemeinem Interesse sind im Sinne von § 17 Gemeindegesetz der zuständigen Vorsteherschaft der entsprechenden Gemeinde spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Gegen diese Einladung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von dieser Publikation an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Weiningen, 18. Oktober 2024

Oberstufenschulpflege und
evangelisch-reformierte Kirchenpflege Weiningen